

Z. 507. a

R. K. ausschließende Privilegien.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 17. Juli 1855, Z. 16144/1322, dem Pierre Armand Comte de Fontaine Moreau in Paris, über Einschreiten dessen Bevollmächtigten Franz v. Derpowsky in Wien, Josefstadt Nr. 50, auf die Erfindung einer hermetischen Verschluss-Vorrichtung (genannt Obturateur à diaphragme) für Gasröhren, Wasserleitungen u. s. w., ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 17. Juli 1855, Z. 15975/1312, dem Johann Grün in Wien, Hausinhaber in der Josefstadt Nr. 190, auf eine Erfindung, Uhren (Schlaguhren ohne Laufwerke) zu erzeugen, welche mit einer Zugkraft gehen und Viertel und Stunden oder letztere allein schlagen, zum Schlagen kein Nadelaufwerk haben, nur auf einer Platte angefertigt sein, und um mehr als die Hälfte weniger Bestandtheile besitzen als gewöhnliche Schlaguhren, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 17. Juli 1855, Z. 15848/1288, dem Bartholomäus Martin Girour und Comp. zu Lüttich und Brüssel im Königreiche Belgien, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Karl Weichim, Privaten in Wien (Nr. 1117 in der innern Stadt), auf die Erfindung in der Konstruktion von Schürschloßern, nach welcher dieselben mittelst einer einzigen Bewegung der Hand entweder durch geraden Druck des Knopfes nach vorwärts oder durch Anziehen geöffnet werden, und hiedurch alle bei den Schloßern mit Schnallen eintretenden Uebelstände beseitigt sein, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Diese Erfindung ist in Belgien ursprünglich seit 23. März 1854 auf 10 Jahre, eine Verbesserung derselben seit 1. Juni 1854 auch auf 10 Jahre und eine zweite Verbesserung seit 3. Jänner 1855 auf 20 Jahre privilegiert.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 19. Juli 1855, Z. 16443/1345, dem Samuel Grainicher, Fabriksbesitzer in Boplingen in der Schweiz, durch seinen Bevollmächtigten Friedrich Eduard Schoch, Handelsagenten in Wien, Stadt Nr. 654, auf die Verbesserung der Fiederung des Kolbens bei semirotaativen Dampfmaschinen, Luft- oder Wasserpumpen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 17. Juli 1855, Z. 16145/1323, dem Auguste Lechière Baron de Guillon Saint-Leger in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Franz von Derpowsky in Wien (Josefstadt Nr. 56), auf die Erfindung einer neuen Zwirnmaschine für Seide, Baumwolle, Schafwolle, Flach und überhaupt alle Faserstoffe, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 12. Juli 1855, Z. 15385/1267, dem Friedrich Paquet und Josef Choczynski, Privaten in Wien (Wieden Nr. 900), auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, um aus gewissen bituminösen Mineral-

substanzen paraffinhaltiges oder Paraffinöl und aus diesem Paraffin zu gewinnen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 17. Juli 1855, Z. 16143/1321, dem Alfred Sidore Honoré Parent, Fabrikanten in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Franz v. Derpowsky in Wien, Josefstadt Nr. 50, auf die Erfindung einer Methode, die Metalle zu strecken und zu plätten, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 17. Juli 1855, Z. 15978/1315, dem Mechaniker Josef Droy in Günzhaus (Viktoriabad Nr. 207), auf die Erfindung der Anwendung von ovalen, vulkanisirten Gummielastikum-Schläuchen auf rotirende, so wie Cylinders, Hebel-, Wasserpumpen-, Feuerspritzen- und Luftventilatoren ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 17. Juli 1855, Z. 16142/1320, dem Adolf Meyer, Fabrikbesitzer, und W. Watterby, Webermeister, beide zu Hannover, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Ignaz Vieben, Stadt Nr. 729, auf die Erfindung, bei den Kraft-Webestühlen (Power Looms) das für die Arbeiter gefährliche und mit Unzutraglichkeiten für die Weberei verbundene Herauschnellen des Schützen (Weberschiffchens), aus dem ihm zu seinem Laufe angewiesenen Räume zu verfahren und unmöglich zu machen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium dem Josef Schussberger, Branntweiner in Wien, Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 415, am 17. Juli 1855, Z. 15979/1316, auf die Entdeckung und Verbesserung der Erzeugung eines Lackes oder Firnisses (unter dem Namen Klyoidin) zur Auskleidung von Holzgebänden, wodurch die Mittheilung des in demselben enthaltenen Gärbe-Extraktivstoffes an die darin befindlichen geistigen Flüssigkeiten, namentlich an Alkohol, vermieden werde, dieselben Flüssigkeiten sich rein und wasserhell erhalten, und deren Verflüchtigung, gleichwie bei der Aufbewahrung in gläsernen Flaschen, unmöglich sei, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 11. Juli 1855, Z. 15406/1240, dem Georg Burchard Scharnweber, Kaufmann in Berlin, über Einschreiten seines Bevollmächtigten des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Drexler in Wien, auf die Erfindung der Zubereitung und Anwendung eines Mittels unter dem Namen »Anti-Foeditor«, um den Geruch aus den Cloaken und sonstigen, die menschlichen Exkremente aufnehmenden Behältern zu entfernen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Nr. 531. a

Nr. 14448

L. R. ACADEMIA DI BELLE ARTI

PROGRAMMA DI CONCORSO al premio MYLIUS.

L' I. R. Accademia invita i pittori tanto nazionali quanto esteri a concorrere al

premio instituiti dall' illustre e benemerito defunto Consigliere Imperiale cav. ENRICO MYLIUS, da conferirsi nel prossimo anno 1856 agli autori dei quadri che ne saranno giudicati meritevoli.

PAESAGGIO STORICO

(concorso riferibile all' anno 1854.)

Non essendosi riconosciute meritevoli di premio le opere presentate l' anno scorso, a tenore del Programma 24 maggio 1853, l' Accademia rinnova il concorso al premio stesso sul seguente

SOGGETTO = Il battesimo di Clorinda = vedi Tasso, Canto XII. st. 66 e 67.

Il quadro sarà in tela, dipinto all' olio e della misura precisa di metri 0. 85 in altezza e metri 1. 20 in larghezza. — Le figure del primo piano non saranno minori in grandezza di centim. 20 e non maggiori di centim. 25.

PREMIO = austriache lire settecento (700)

PITTURA D' ANIMALI

(concorso riferibile all' anno 1856)

SOGGETTO = Una Mandra in riposo.

Il quadro sarà in tela, dipinto all' olio e della precisa misura anzidetta e la proporzione degli animali starà in relazione coll' altezza di una figura conforme alle suindicate.

PREMIO = Austriache lire settecento (700)

DISCIPLINE

Le opere di concorso dovranno essere presentate prima delle ore quattro pomeridiane del giorno 30 giugno 1856. Non saranno ricevute quelle che non verranno consegnate precisamente entro l' indicato termine, per un commesso dell' autore, all' Economo Cassiere dell' Accademia, nè potranno ammettersi giustificazioni sul ritardo. L' Accademia non si carica di ritirare le opere, quantunque ad essa dirette, nè dall' Ufficio di Posta, nè dalle Dogane.

Ciaschedun' opera sarà contrassegnata da un' epigrafe ed accompagnata da una lettera sigillata, portante al di fuori la stessa epigrafe, e dentro il nome, cognome, patria e domicilio dell' autore. Oltre questa lettera, dovrà l' opera accompagnarsi con una descrizione che spieghi la mente dell' autore, acciòchè, confrontata coll' esecuzione, se ne giudichi la corrispondenza.

Le descrizioni si comunicheranno ai Giudici: le lettere sigillate saranno gelosamente custodite dal Segretario, e non verranno aperte che quelle portanti l' epigrafe corrispondenti alle opere che avranno ottenuto l' onore del premio; tutte le altre si restituiranno intatte ai commessi, insieme con le opere, subito dopo la consueta pubblica esposizione degli oggetti di belle arti susseguente al giudizio.

Le opere dei concorrenti che all' atto della consegna non fossero trovate in buona condizione, non saranno ricevute. Nella consegna poi delle dette opere verrà rilasciata dall' Economo-Cassiere distinta ricevuta, che si dovrà quindi a lui retrocedere all' atto della restituzione delle opere non premiate. Non recuperandosi dagli autori entro un anno le opere non premiate, l' Accademia non risponde della loro conservazione.

Il giudizio verrà affidato ad una Commissione apposita, ed eseguito colle dovute cautele per mezzo di voti ragionati e sottoscritti, salvo la definitiva approva-

zione del Consiglio Accademico, dopo di che sarà pubblicato unitamente ai giudizi degli altri concorsi.

Le opere premiate diventano proprietà dell'Accademia, e nella esposizione sono disinte con una corona e con l'iscrizione del nome e la patria dell'autore.

Milano, il 91 g'io 1855.

Per la Presidenza

FRANCESCO HAYEZ.

3. 547. a (1) Nr. 15512.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Wasserleitungsröhren und sonstigen Bestandtheilen für die Laibach-Triester-Strecke.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 21. August 1855, Z. 18885/938, wird die Lieferung von gußeisernen Wasserleitungsröhren sammt Schrauben, ferner Entlastungskästen und Probiröhren mit Probirhähnen auf der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

I. Es sind in Allem 26442 Zentner 40 Pfund 4- und 5zöllige Gußröhren mit Muffen (Rohguß), sodann 6885 Zentner 98 Pfund Gußröhren mit abgedrehten Flanschen und gebohrten Löchern, wozu auch 24 Stück Entlastungskästen von Gußeisen, sowie 460 Stück Probiröhren mit gehobelten Deckplatten und Ablasspipen gehören, endlich 27000 Stück diverse Schrauben mit Muttern, welche Bestandtheile für die Wasserleitungen zu den verschiedenen Stationen bestimmt sind, auf den Stationsplatz Laibach zu liefern.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß für die erste unten näher bezeichnete Parthie, und zwar: für den Stationsplatz Raket vorerst um 1050 gerade 4zöllige Muffenröhren; — 60 Stück detto Röhren mit 2 Flanschen, — 48 dto mit einer Flansche und einer Muffe, — und 48 mit einer Flansche und ohne Muffe; — ferner um 24 Stück Probiröhren und 960 Stück Schrauben weniger, als oben angegeben, zu liefern sind. Die Nachbestellung dieser Bestandtheile, sobald sie erforderlich würde, wird nicht später als bis Ende Dezember l. J. geschehen, und der Lieferant hat sich im Offerte verbindlich zu erklären, auch dieses Quantum auf Anordnung der Central-Direktion für Staatseisenbahnbauten nachzuliefern.

Diese Lieferung kann entweder im Ganzen oder in den nachfolgenden Parthien geschehen, wobei die Stückzahlen aus dem den Lieferungsbedingungen beiliegenden Bedarfsausweise genau zu entnehmen sind.

1) Für die Stationsplätze von Laibach bis einschließlich Oberlesee sind für jetzt erforderlich: an Rohguß 4zölliger Muffenröhren 3269 Zentner 98 Pfund.

An Röhren mit abgedrehten Flanschen und gebohrten Löchern, wozu auch die Entlastungskästen und Probiröhren gehören, für welche letzteren eben so viele messingene Ablasspipen zu liefern sind: 1014 Zentner 76 Pfund. Sodann 5000 Stück Schrauben sammt Muttern.

Die oben erwähnte Nachbestellung für den Stationsplatz Raket beträgt nach dem Gewichte:

1335 Zentner 50 Pfund Rohguß, 380 Zentner 68 Pfund Röhren mit gedrehten Flanschen und gebohrten Löchern, 900 Stück Schrauben.

2) Für die Strecke von Stationsnumero 582 + 20 bis Divazza sind erforderlich: 9358 Zentner 80 Pfund Rohguß, in 5zölligen Muffenröhren; 1836 Zentner 26 Pfd. 5zöllige Röhren mit abgedrehten Flanschen und gebohrten Löchern (nebst Probiröhren und Entlastungskästen), endlich 6000 Stück Schrauben.

3) Für die Strecke von Divazza bis Sessana 5613 Zentner 80 Pfund Rohguß, in 4zölligen Muffenröhren;

1294 Zentner 4zöllige Röhren mit abgedrehten Flanschen und gebohrten Löchern, und 5000 Stück Schrauben.

4) Für die Strecke von Sessana bis Prosecco nebst Reserve:

6866 Zentner 32 Pfund Rohguß 4zöllige Muffenröhren; 2360 Zentner 28 Pfund 4zöllige Röhren mit abgedrehten Flanschen und gebohrten Löchern, 10.00 Stück Schrauben.

Die Beistellung der ganzen Quantität oder jeder übernommenen einzelnen Parthie hat so zu geschehen, daß bis zu Anfang Februar 1856 das 1. Drittheil, bis zu Anfang Mai 1856 das 2. Drittheil, und bis Anfang August 1856 das 3. Drittheil der ganzen Lieferung nach Laibach abgestellt werde.

II. Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 26. September 1855 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung der gußeisernen Röhren und sonstigen Wasserstationsbestandtheile für die Strecke der südlichen Staatsbahn“ versehen, bei der k. k. Central-Direktion für Eisenbahnbauten in Wien, Wollzeile Nr. 867, eingebracht werden.

III. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten:

In dem Offerte sind folgende einzelne Einheitspreise und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben anzugeben:

- 1) Für 1 Zentner 4- oder 5zölliges Muffenrohr (Rohguß);
- 2) für 1 Zentner Röhren mit abgedrehten Flanschen und gebohrten Löchern, wozu auch die Probiröhren und Entlastungskästen gehören;
- 3) für 1 Stück Röhrenschrauben sammt Muttern 4- oder 5zöllige Röhren nach Zeichnung;
- 4) für 1 Stück Probirhahn bei den Probirröhren.

Offerte welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, können nicht beachtet werden.

IV. Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung derlei Lieferungen bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, den Bedarfsausweis, die allgemeinen und besondern Lieferungsbedingungen eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Dokumente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der Central-Direktion für Eisenbahnbauten zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 9 bis 3 Uhr zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten.

V. Ist dem Offerte der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Kameral-Zahlamte, als Staats-Eisenbahn-Haupt-Kasse in Wien, oder bei einer Landes-Haupt-Kasse außer Wien erlegte Badium mit fünf Prozent von der nach den Offertpreisen entfallenden Lieferungssumme beizuschließen. Das Badium kann übrigens in Barem oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden.

Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtskonsulenten dieser k. k. Central-Direktion oder einer k. k. Finanz-Prokuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, beigebracht werden.

VI. Die Entscheidung über das Ergebnis der Konkurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffent-

liche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent, vom Tage des überreichten Angebotes an dasselbe, gebunden und verpflichtet, im Falle sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

VII. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Kaution zurückbehalten werden, wenn der Lieferant nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Kaution in gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. Central-Direktion für Eisenbahnbauten. Wien am 28. August 1855.

3 552. a (1) Nr. 19988/1859

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

der steier. k. k. Finanz-Landes-Direktion, betreffend die Wiederbesetzung der beim k. k. Kommerzialsollamte in Rovigno erledigten Einnahmestelle.

Bei dem k. k. Kommerzialsollamte in Rovigno ist die Einnahmestelle mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl., dem Genusse einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung, eines 10% Quartiergehältes, dann mit der Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im einjährigen Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren provisorischen Wiederbesetzung der Konkurs bis 10. Oktober 1855 ausgeschrieben wird.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie das Alter, die untadelhafte Moralität, die zurückgelegten Studien, die erworbenen Kenntnisse im Zoll-, Kassen- und Rechnungswesen, die Ablegung der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem neuen Zollverfahren oder deren Befreiung, die Kenntniß der deutschen, italienischen und allenfalls einer slavischen Sprache, endlich ihre bisherige Dienstleistung nachzuweisen haben, binnen der anberaumten Konkursfrist bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria einzubringen und gleichzeitig anzugeben, auf welche Art sie der Kautionspflicht nachzukommen gedenken, und ob sie mit irgend einem Finanzbeamten dieses Amtsbezirk verwandt oder verschwägert sind.

Graz am 1. September 1855

Von der k. k. steier. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

3 534. a (3) Nr. 16186.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. steier. k. k. Finanz-Landes-Direktion ist eine Amtsoffizialstelle mit dem Jahresgehalte von Sechshundert Gulden und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Kaution im gleichen Betrage zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung um eine Amtsoffizialstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl., 450 fl. und 400 fl., haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihr Alter, Stand, Religionsbekenntniß, dann über ihre Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Manipulations-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, ferner über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, und endlich über die Fähigkeit zur Leistung einer Kaution belegten Gesuche bis zum 3. Oktober 1855 im vorgeschriebenen Dienstwege an diese k. k. Finanzlandes-Direktion zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland. Graz am 23. August 1855.

3. 548. a (2) Nr. 8725.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezugs im Umfange der sechs Sektionen des politischen und Steuerbezirkes Umgeb. Laibach.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Ein-

hebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen, des Wein-, Wein- und Obstmost-Ausschanks, dann der Viehschlachtungen der nachfolgenden, den Steueramtsbezirk Umgeb. Laibach bildenden Steuergemeinden, und zwar:

I. Der zur 1. Sektion gehörigen Katastralgemeinden: St. Veit, Zayer, Draga, Draule, Solowardu, Ober- und Unter-Schischka, Oberfeniza, Preska, Schlebe, Granefitsch, Studenzhizb, Topol, Zwischenwässern, Gleinig, Bischmarje, St. Martin, Ober- und Unter-Pirnitich, St. vile, Tazen.

II. Der zur 2. Sektion gehörigen Gemeinden: Zhernutich, Vodgorik, Nadgorik, Stofschje, Samling, Jeschja.

III. Der zur 3. Sektion gehörigen Gemeinden: Rajchel, St. Agatha, Dobruine, Wisovik, Glape, Udmath, St. Martin, Moste, Orle, Podmolnik, Stefansdorf, Sa-dobrava, Sostru.

IV. Der zur 4. Sektion gehörigen Gemeinden: St. Marein, Javor, Zipoglov, Janische, Kleingupf, Streindorf, Sella, Pöndorf, Altendorf, Großlupp, Vinu.

V. Der zur 5. Sektion gehörigen Gemeinden: Brunndorf, Dobruza, Gollu, Jggdorf, Jaglak, Tomischel, Werblene, Seedorf, Sapotok, Schelmlle, Prauzbüchel.

VI. Der zur 6. Sektion gehörigen Gemeinden: Bresoviz, Dobrova, Logg, Podsmrek, Schiuge, Waitich, für das Verwaltungsjahr 1856, d. i. für die Zeit vom 1. November 1855 bis letzten Oktober 1856, mit dem Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung auf die Verwaltungsjahre 1857 und 1858, im Wege der mündlichen öffentlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben wird.

Als Ausrufspreis wird rüchichtlich der

Sektion I. für Wein	5864 fl. 47	kr.
» Fleisch	1154 fl. 34	¼ kr.
zusammen	7019 fl. 21	¼ kr.
Sektion II. für Wein	2275 fl. 26	kr.
» Fleisch	219 fl. 46	kr.
zusammen	2495 fl. 12	kr.
Sektion III. für Wein	4017 fl. 38	kr.
» Fleisch	497 fl. 26	kr.
zusammen	4515 fl. 4	kr.
Sektion IV. für Wein	2333 fl. 52	kr.
» Fleisch	370 fl. 57	kr.
zusammen	2704 fl. 49	kr.
Sektion V. für Wein	1799 fl. 19	kr.
» Fleisch	402 fl. 22	¾ kr.
zusammen	2201 fl. 41	¾ kr.
Sektion VI. für Wein	5553 fl. 43	kr.
» Fleisch	425 fl. 42	kr.
zusammen	5979 fl. 25	kr.

somit bezüglich des Ganzen Umfangs des Steueramtsbezirk Umgeb. Laibach:

Für Wein	21844 fl. 45	kr.
» Fleisch	3070 fl. 47	¾ kr.
im Ganzen daher	24915 fl. 32	¾ kr.

festgesetzt. Bei der mündlichen Versteigerung werden zuerst die Sektionen I. bis VI. einzeln mit den obbezeichneten Ausrufspreisen zur Pachtung ausgebaut. Hierauf wird zur Konkretal-Verpachtung sämtlicher 6 Sektionen geschritten und der Fiskalpreis von 24915 fl. 32 ¾ kr. festgesetzt.

Nach beendeter mündlicher Versteigerung werden vom Lizitations-Kommissär die schriftlichen Offerte in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und kundgemacht, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, in so fern dieser annehmbar und bei Bedingung entsprechend erscheint.

Wenn ein mündliches und ein schriftliches Anbot gleich ist, so wird dem mündlichen Anbote, wenn aber zwei oder mehrere schriftliche Angebote sind, demjenigen der Vorzug gegeben, für welches eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet, vorausgesetzt, daß in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen den Differenzen kein Bedenken obwaltet.

Dem mündlichen oder schriftlichen Konkretal-Anbote wird der Vorzug vor den sich in der Summe gleichstellenden Bestboten für die einzelnen Pacht-Sektionen eingeräumt. Die mündliche Versteigerung wird am 19. September 1855 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung in Laibach abgehalten werden.

Die schriftlichen, mit dem 10prozentigen Badium belegten Offerte zur Pachtung entweder aller oder auch einzelner Sektionen, können bis 18. September 1855, 6 Uhr Abends bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach eingebracht werden.

Die näheren Pachtbedingungen können bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach und den Oberen der Finanzwache in Krainburg und Adelsberg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Im Uebrigen finden die in der hierortigen Kundmachung vom 30. August 1855, Z. 8922 (eingeschaltet in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung vom 5. September 1855), enthaltenen Lizitations- und Pachtbedingungen Anwendung, auf welche sich hiemit bezogen wird.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. September 1855.

3. 551. a (2) Nr. 8843.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Most, dann Fleisch, für die Zeit vom 1. November 1855 bis letzten Oktober 1856, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die zwei Verwaltungsjahre 1857 und 1858, in dem Steuer- und Gerichtsbezirke Krainburg im Wege der mündlichen, öffentlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben wird.

Als Ausrufspreis wird für Wein und Most der Betrag von	7483 fl. —	kr.
für Fleisch	2706 fl. —	kr.
zusammen	10189 fl. —	kr.

Sage! Zehntausend einhundert achtzig neun Gulden, festgesetzt.

Die mündliche Versteigerung wird am 21. September 1855 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach abgehalten werden.

Die schriftlichen, mit dem 10prozentigen Reugelbe belegten Offerte sind bis 20. September 1855 Nachmittags 6 Uhr bei dieser Kameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen.

Uebrigens finden die in der hierortigen Kundmachung vom 30. August 1855, Z. 8922 (eingeschaltet in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung vom 5. September 1855), enthaltenen Lizitations- und Pachtbedingungen Anwendung, worauf sich hiemit bezogen wird.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung als bei den Finanzwache-Kommissariaten in Krainburg und Adelsberg eingesehen werden.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. September 1855.

3. 539. a (3) Nr. 6355.

Am 13. September l. J. Vormittags 10 Uhr wird hieramts die Offertverhandlung zur Lieferung der im Militärjahre 1856 erforderlichen Artikel für die hiesige k. k. Militär-Polizeiwache vorgenommen werden.

Der Bedarf der abzuliefernden Artikel wird monatlich in beiläufiger Quantität angenommen, und zwar:

- 6 Mehen Holzkohlen in den Sommer- und Wintermonaten;
- 20 Pfund Ribböl in den Sommer- und 40 Pfund in den Wintermonaten;
- 2 Pfund Unschlittkerzen in den Sommer- und 8 Pfund in den Wintermonaten;
- 45 Klafter harten Brennholzes in den Wintermonaten.

Denjenigen, welche für diese Lieferung zu offeriren beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Lieferung dieser Service-Gegenstände wird in der besten Qualität bedungen, und für

jeden Monat abgefordert, nach dem jeweiligen Bedarfe, auch über die beiläufig angenommene Quantitäten, mittelst Zufuhr in die Militär-Polizeiwache quasi Kaserne und in die beiden Wachtstuben, und zwar das Heizholz vom 1. November 1855, die Holzkohlen, das Brennöl und die Kerzen aber mit Rücksicht auf den bis Ende Dezember 1855 bestehenden Vertrag vom 1. Jänner bis Ende Oktober 1856 zu erfolgen haben.

2. Das Brennholz hat aus 22—24 zölligen trockenen Buchenscheitern zu bestehen, und muß nach der niederösterreichischen Klafter zu 6 Wiener Schuh Höhe und Breite geschlichtet werden.

3. Dem Lieferanten wird von dem k. k. Militär-Polizeiwache-Abtheilungs-Kommando über jede einzelne Ablieferung die Bestätigung entgegen ausgefolgt. Diese Bestätigungen werden nach Ablauf eines jeden Quartals der k. k. Polizeidirektion zur Flüssigmachung des entfallenden Geldbetrages zu übergeben sein.

4. Von Seite der k. k. Polizeidirektion wird sich von der theilweisen Lieferung bezüglich der Qualität die Ueberzeugung verschafft, und dieselbe ist berechtigt, schlecht befundene Artikel zurückzuweisen, auf qualitätsmäßige Lieferung zu dringen und nöthigenfalls auf Gefahr und Kosten des Lieferanten die ausgestoßenen Artikel beizuschaffen.

5. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte können entweder über alle oder auch über einzelne Artikel eingebracht werden und haben den Vor- und Zunamen, dann den Wohnort des Offerenten, sowie die Angabe der Preise, bei den Holzkohlen für 1 Mehen, bei den Kerzen und Brennöl für 1 Pfund und bei dem Heizholze für 1 Klafter genau zu enthalten.

6. In dem Offerte ist das 10% Badium, nach dem für die einjährige Lieferung entfallenden Preise berechnet, beizuschließen, welches von den Erstehern bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Kaution zurückbehalten, den übrigen Offerenten aber sogleich rückgestellt werden wird.

7. Mit Schlag 10 Uhr werden die eingelangen Offerte eröffnet, und jene, welche die mindesten Preise für die einzelnen Artikel enthalten, berücksichtigt werden.

8. Ueber das Ergebnis der Offertverhandlung wird hohen Orts die Genehmigung eingeholt werden.

K. k. Polizei-Direktion Laibach am 28. August 1855.

3. 526. a (3) Nr. 1171.

Lizitations-Ankündigung.

Bei dem gefertigten Bezirksamte wird in Folge Ermächtigung der hohen k. k. Landesregierung ddo. 27. Juli l. J., Z. 12180, am 11. September l. J. um 10 Uhr Vormittags die Minuendo-Lizitation wegen Hintangabe der, mit hohem Statthaltereierlasse vom 27. Jänner v. J., Z. 585, bewilligten Herstellung der Straßenflüßmauer an der Bezirksstraße bei Hof, mit dem präliminirten Kostenaufwande von 307 fl. 22 ½ kr., abgehalten werden, wozu Bauustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Ausführung dieses Baues erst im kommenden Frühjahr zu geschehen hat.

Der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Seisenberg am 11. August 1855.

3. 1356. (1) Nr. 16192.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Dr. Raushizb, als Kurator des geisteskranken Anton Strojjan, vulgo Nemz von Streindorf, die öffentliche Versteigerung der sämtlichen, diesem Letztern gehörigen Fahrnisse, als: Pferde, Hornvieh, Wägen, Wirtschaftsgegenstände, Heu, Stroh, sowie auch stehende Früchte, an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung am 13. September l. J. und allenfalls den dazu erforderlichen nächst darauffolgenden Tagen hintangegeben werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 4. September 1855.

3. 515. a (3) A. K u n d m a c h u n g.

Wegen Sicherstellung der, den Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Spital zu Laibach und für das Militär-Medikamenten-Depot oder Apotheke zu Laibach auf die Zeit vom 1. Dezember 1855 bis Ende November 1856 erforderlichen Viktualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird im Amtsklokale des k. k. Oberfeldkriegskommissariats am 19. September 1855 Punkt 9 Uhr Vormittags eine Lizitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind, für das Spital zu Laibach:

Mundsemmel ohne Milch	3 6 9 16 26	Stücke P f u n d	2380 65915 9467 20200 38350	P f u n d	schwarze Seife	60
Halbweißes Brot	Rind		34700		weißen	7000
Fleisch	Kalb-		8000		rothen	1000
Mehl	Mund-		6000		Braantwein	250
	Pohl		8200		Wein Essig	520
Reis			2800		Milch	1500
Wetzensgries			12300		Bier	100
Gerollte Gerste			5500		Wachsleinwand	Ellen
Fisolen			2900		Batta	Tafel
Erdäpfel			10900		Sagepflanze	Meh.
Rindschmalz			4500		Zuppengrünes	Pfd.
Salz			3500		Zwiebel	»
gedöbte Zwetschken			370			
Meliss-Zucker			40			

Für die Garnisons- und Spitals-Apotheke in Laibach:

reine rohe Gerste	56	Weingeist 36 arädiger	Pfund	133
Meliss-Zucker	252	Eis	Pfund	760
schwarze Seife	23	Wachsleinwand	Ellen	20
reinen rohen Schweinefett	195	Blutegel	Stücke	3000
gemalten Honig	95	Limonen		1800
reines, rohes Nieren-Kern- Unschlitt	80	Essig	Maß	233
Serpentin Del	25			
Lein-Del	5			
Baum-Del	72			
gemeinen Serpentin	30			

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen. Die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf.

Von den dem schacklen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Lizitanten Probe-muster mitzubringen und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt, und mit dem Siegel des Erstehers versehen.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise oder in niederöst. Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der amtlichen Zahlung unterliegenden Artikel wird auf Prozenten-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Zahlung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungs-dauer gleichbleibende Kontraktspreise, oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen, auf Prozenten-Nachlässe verhandelt. Zur Lizitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel, für den Viktualien-Lieferanten in 350 fl., für den Glaser in 5 fl., für den Wäscher 30 fl., für den Kupferschmid in 10 fl., dann des Bäckers mit 150 fl., des Fleischerhauers mit 150 fl. u. s. w. festgesetzt ist; Denjenigen, die nichts erstehen, gleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Lizitations-Protokolls auf die mit zehn Prozent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Kautio-n ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Kautio-n kann entweder im baren Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, in einer Real-Kautio-n oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

a) Dieselben müssen noch vor dem sämtlichen Abschlusse der mündlichen Lizitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium,

oder statt desselben mit dem Kassa-Erlag-scheine belegt sein.

b) Der betreffende Offert hat in seinem An-erbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations- oder Kontraktbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Proto-koll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat

c) der Offert in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Er-stehrer bliebe, nach erhaltener offizieller Kennt-niß hievon das Badium zur vollen Kautio-n unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kautio-n selbst erlegt und die Liefere-rung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kautio-n auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

d) In dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also

e) in diesem Offerte eben so wenig bedingungs-weise auf das noch unbekannt Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Of-ferte Bezug habende Nachlässe, als Ausnah-men oder Abweichungen von den Lizitations-bedingungen vorkommen.

f) Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Ver-fahrens eröffnet werden.

g) Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Offerten, wenn er zu-gleich anwesend ist, und mit den sämtlichen

mündlichen Lizitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Behandlung das schriftliche Of-fert angenommen. Ist der Offert nicht per-sönlich anwesend, so wird diesem Offert der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offertanbotes der Kontrakt abgeschlossen.

h) Ist der Anbot des schriftlichen Offerten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht wei-ter mehr verhandelt.

Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitations-Protokolls unwiderruflich, für das Auktar aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Geneh-migung verbindlich.

Die weiteren Lizitationsbedingungen können von jetzt an in der Militär-Spitals-Kanzlei in loco während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Lizitation an dem besagten Tage präcise um 9 Uhr Vormit-tags den Anfang nimmt, und sich die Lizitan-ten im Amtsklokale am alten Markt Hs. Nr. 21 einfinden wollen.

Vom k. k. Spitals-Kommando Laibach am 22. August 1855.

3. 550. a (1) Nr. 180. K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. Kadeten-Instituts-Kommando zu Marburg in Steiermark wird hiemit bekannt gemacht, daß die Traiteurie des Institutes, welche mit 1. Mai 1856 zu be-ginnen hat, im Wege der öffentlichen Konkur-renz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet anerkannten Bewerber verliehen werden wird.

Die Bewerber um dieses Geschäft haben ein Neugeld im Betrage von 400 fl. (Vier-hundert Gulden) in G.M., entweder im Baren oder auch in Staatspapieren dem gesiegelten, und mit einem 15 kr. Stempel versehenen Of-ferte beizuschließen, welches längstens bis 15. Oktober l. J., 9 Uhr Vormittags, mit der Auf-schrift: »Offert für die Traiteurie im Kadeten-Institute zu Marburg« beim besagten Insti-tuts-Kommando zu Marburg, Poststraße, im v. Kriehuber'schen Hause Nr. 80, 1. Stock, einzureichen ist.

Die näheren Bedingungen und die mit die-sem Geschäft verbundenen Obliegenheiten kön-nen vom 10. September l. J. angefangen, in obbezeichneter Wohnung täglich eingesehen werden.

Das Neugeld jener Offerte, von deren An-bote kein Gebrauch gemacht wird, folgt nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurück, das Badium des Erstehers aber wird bis zum Erlage oder anderweitiger Sicherstel-lung der Kautio-n pr. 1000 fl. (Eintausend Gulden) in G.M. zurückbehalten.

Als Basis wird der täglich zu leistende Betrag:

1. Für Einen Herrn Offizier;
2. » » Inspektions-Feldwebel mit Mit-tags- und Abendkost;
3. für Einen Inspektions-Feldwebel bloß mit Mittagkost;
4. für Einen gesunden Jögling;
5. » » kranken dto. und
6. » » Bedienungsmann anzunehmen sein.

Die Offerte müssen die angebotenen Preise mit Bestimmtheit in Zahlen und mit Buchsta-ben enthalten; sie müssen ferner mit einem authentischen Zeugnisse über die Befähigung des zu übernehmenden Geschäftes und über die Moralität versehen sein.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaf-ten mangeln, oder mit Bedingungen und Vor-aussetzungen ausgestellt sind, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, eben so jene, welche nach der anberaumten Frist ein-langen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Marburg 2. September 1855.
Vom k. k. Kadeten-Instituts-Kommando.